

Der Vorstand beschließt

Rechtsanwalt Dr. Frank Weller aus Hohenahr begleitet die Arbeit des Freiwilligenzentrums Mittelhessen seit vielen Jahren. An dieser Stelle gibt er Tipps für Praktiker.

Beim Verein ist streng zu unterscheiden, zwischen der internen Beschlussfassung des Vorstands einerseits und der Vertretung des Vereins nach außen andererseits. Letztere ist Sache des Vertretungsvorstands (§ 26 Bürgerliches Gesetzbuch, BGB). Schließt der Verein ein Rechtsgeschäft mit der zur Vertretung erforderlichen Zahl von Vorstandsmitgliedern ab, ist es auch dann rechtswirksam, wenn ihm kein oder ein ungültiger Vorstandsbeschluss zugrundeliegt.

Zur Beschlussfassung des Vorstands verweist § 28 BGB auf die für Mitgliederversammlungen (MV) geltenden Vorschriften der §§ 32, 34 BGB. Das bedeutet insbesondere: Vorstandsbeschlüsse müssen in einer Versammlung der Vorstandsmitglieder (Vorstandssitzung) gefasst werden. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorsitzende lädt sämtliche Vorstandskollegen mit Tagesordnung (TO) zur Sitzung ein. Er muss eine angemessene Frist zwischen Zugang der Einladung und Termin beachten (kann kürzer als bei MV sein). In der TO (ggf. mit Anlage) müssen die zu behandelnden Gegenstände möglichst konkret beschrieben werden. Über Angelegenheiten, die der TO nicht sicher zu entnehmen sind, darf nicht abgestimmt werden. Eine Beschlussfassung auf schriftlichem Weg setzt voraus, dass sämtliche Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

Vorstandsbeschlüsse können aus sachlichen oder Verfahrensgründen unwirksam sein. Dies können alle Vorstandsmitglieder vor Gericht geltend machen; Mitglieder ohne Vorstandsamt jedoch nur, wenn der Beschluss in ihre Rechte eingreift, also etwa bei einem Vereinsausschluss.

Wichtig: Die Satzung - nicht aber eine Geschäftsordnung – kann man von diesen Regelungen abweichen oder sie konkretisieren (Beispiele: Einladung in bestimmten Fällen auch durch den stellv. Vorsitzenden, Einladung ohne Mitteilung der Tagesordnung, Ladungsfrist, Einladung auch per E-Mail oder Telefon, schriftliche, telefonische oder E-Mail-Beschlussfassung ohne Zustimmung aller Vorstandsmitglieder, Online-Vorstandssitzung, Regelungen bei Eilbedürftigkeit).

Näher zu betrachten ist die Beschlussfähigkeit des Vorstands. Hierzu wird im Vereinsrecht überwiegend die Auffassung vertreten, dass ein Vereinsvorstand nur dann beschlussfähig sei, wenn sämtliche von der Satzung vorgesehenen Vorstandspositionen besetzt seien. Mit dieser Ansicht muss man rechnen, auch wenn sie nicht von allen Vereinsrechtlern geteilt wird. Daher besteht sicherlich für zahlreiche Vereine Anlass, durch eine Satzungsregelung für Klarheit zu sorgen, etwa: „Es führt nicht zur Beschlussunfähigkeit des Vorstands, wenn nicht alle von der Satzung vorgesehenen Positionen besetzt sind.“ Möglich wäre auch die Einführung eines Team-Vorstandes, wenn es auf absehbare Zeit nicht gelingt, einen Vorsitzenden zu finden.

Weiter kommt es bei ordnungsgemäßer Einladung - wie bei der MV – nicht darauf an, wie viele Amtsinhaber zur Sitzung erscheinen. Im Extremfall ist der Vorstand auch dann beschlussfähig, wenn nur ein Vorstandsmitglied anwesend ist. Auch das kann die Satzung ändern (z.B. „Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten/von der Satzung vorgesehenen Mitglieder anwesend ist“).

Noch Fragen? Bitte kontaktieren Sie uns unter: freiwilligenzentrum@mittelhessen.de